



Brüssel, den 24.10.2019
COM(2019) 800 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ergebnisse der Bewertung der Relevanz der Aufgaben nach Artikel 31 Absatz 4
der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von
Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG, die gemäß Artikel 34
Absatz 2 derselben Verordnung durch die Union finanziert werden**

1. Einleitung

Die Bauprodukte-Verordnung¹ (BauPVO) regelt den Binnenmarkt für Bauprodukte. Ziel dabei ist der freie Verkehr im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 der BauPVO. Die BauPVO findet seit Juli 2013 in vollem Umfang Anwendung.

In dem vorliegenden Bericht wird analysiert, wie die Europäische Organisation für technische Bewertung (EOTA) die Aufgaben wahrgenommen hat, für die sie Finanzhilfen von der Europäischen Union (EU) erhalten hat. Dies umfasst die Prüfung dieser Maßnahmen auf Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz sowie die Bewertung ihres Mehrwerts für die EU.

Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der BauPVO ist die Europäische Kommission verpflichtet, die Relevanz der durch die EU finanzierten Aufgaben nach Artikel 31 Absatz 4 der BauPVO für die Erfordernisse der politischen und gesetzgebenden Maßnahmen der EU zu bewerten und das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse dieser Bewertung zu informieren. Dabei handelt es sich um die Aufgaben, mit denen die EOTA – die Organisation Technischer Bewertungsstellen – betraut ist.

Die Fakten, auf die sich dieser Bericht stützt, stammen hauptsächlich aus zwei Quellen:

- 1) Informationen, die von der EOTA übermittelt wurden, und
- 2) einer externen Studie mit dem Titel „Supporting study for the evaluation of the relevance of EOTA tasks“² (Nachweisstudie für die Bewertung der Relevanz der Aufgaben der EOTA) (im Folgenden „Studie“), die im Dezember 2016 abgeschlossen wurde.

Die Informationen der EOTA wurden im Frühjahr 2019 vorgelegt und umfassen quantitative und statistische Daten für die Jahre 2014–2018.

Die Studie bezieht sich auf den Zeitraum von April 2011 bis Ende des Jahres 2015. Darin werden die verfügbaren Informationen sowie zusätzliche Daten analysiert, die von den wichtigsten Akteuren und Interessenträgern, die am durch die BauPVO eingerichteten System beteiligt sind, eingeholt wurden.³ In der Studie werden mehrere Herausforderungen anerkannt, insbesondere: i) der verhältnismäßig kurze Anwendungszeitraum der BauPVO (der vorwiegend dem erforderlichen Übergangsprozess für die wichtigsten betroffenen Interessenträger gewidmet war); ii) die beschränkte Konsistenz und Vergleichbarkeit der Daten und iii) die beschränkte Repräsentativität der Konsultation der Beteiligten (aufgrund ungleicher Teilnahme). Unter Berücksichtigung dieser potenziellen Schwächen ermöglichte die Studie eine erste Bewertung.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Die Rolle der EOTA

Bei der EOTA handelt es sich um die Organisation für technische Bewertung, die nach Artikel 31 Absatz 1 der BauPVO von den Technischen Bewertungsstellen gegründet wird.

Der EOTA fällt beim Übergang vom früheren System für Produktzulassungen im Sinne der

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

² Die Studie wurde von BRE, ECORYS und Vito verfasst und ist verfügbar unter <https://bookshop.europa.eu/en/supporting-study-for-the-evaluation-of-the-relevance-of-eota-tasks-pbET0115714/>.

³ Gespräche mit 11 Vertretern, 26 Technischen Bewertungsstellen und 45 Unternehmen (darunter 29 kleine und mittlere Unternehmen (KMU)) sowie ein Validierungs-Workshop mit Herstellern, Herstellerverbänden, Technischen Bewertungsstellen, Mitgliedstaaten und der EOTA im Oktober 2016.

Bauprodukte-Richtlinie (Bauprodukte-RL) ⁴ zum neuen System der Leistungsbewertung gemäß der BauPVO eine zentrale Rolle zu.

Die EOTA bietet Herstellern eine alternative Möglichkeit zur Erlangung der CE-Kennzeichnung für Bauprodukte, die nicht oder nicht vollständig von den harmonisierten europäischen Normen des Europäischen Komitees für Normung (CEN) erfasst sind. Für diese Bauprodukte können Hersteller einen Antrag auf eine Europäische Technische Bewertung stellen, die nach Artikel 21 Absatz 1 der BauPVO als Grundlage für die Ausstellung der Leistungserklärung und die Anbringung der CE-Kennzeichnung dient. Auf diesem Weg dürfte auch die Markteinführung innovativer Produkte einfacher und schneller werden.

Europäische Technische Bewertungen werden von den Technischen Bewertungsstellen auf der Grundlage Europäischer Bewertungsdokumente ausgearbeitet, die von der EOTA in Anwendung des Artikels 19 der BauPVO und unter Einhaltung der in Anhang II der BauPVO festgelegten Verfahren erstellt werden.

2.2. Ziele und Aufgaben der EOTA

Das Ziel der EOTA ist, wie in Artikel 31 der BauPVO festgelegt, die Koordinierung Technischer Bewertungsstellen.

In Artikel 31 Absatz 4 der BauPVO sind die Aufgaben aufgeführt, die die EOTA mindestens wahrnehmen muss:

- a) *Organisation der Koordinierung der Technischen Bewertungsstellen sowie erforderlichenfalls Gewährleistung der Zusammenarbeit und der Beratung mit anderen Interessengruppen;*
- b) *Sicherstellung des Austauschs von Beispielen bewährter Verfahrensweisen zwischen den Technischen Bewertungsstellen, um eine größere Effizienz zu fördern und die Dienstleistungen für die Industrie zu verbessern;*
- c) *Koordinierung der Anwendung der Verfahren gemäß Artikel 21 und Anhang II sowie Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung;*
- d) *Erstellung und Annahme Europäischer Bewertungsdokumente;*
- e) *Information der Kommission über alle Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung Europäischer Bewertungsdokumente sowie über alle Aspekte im Zusammenhang mit der Auslegung der Verfahren gemäß Artikel 21 und Anhang II und Vorlage von Verbesserungsvorschlägen an die Kommission auf der Grundlage der Erfahrungen;*
- f) *Übermittlung von Bemerkungen zu einer Europäischen Bewertungsstelle, die ihre Aufgaben nach den Verfahren gemäß Artikel 21 und Anhang II nicht erfüllt, an die Kommission und an den Mitgliedstaat, der die Technische Bewertungsstelle benannt hat, und*
- g) *Gewährleistung, dass angenommene Europäische Bewertungsdokumente und Fundstellen Europäischer Technischer Bewertungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.*

Die Kernaufgaben der EOTA sind die Aufgaben c und d, da sie unmittelbar mit der Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente in Zusammenhang stehen. Die Aufgaben a und b können als unterstützende Aufgaben betrachtet werden, die wesentlichen Einfluss auf das Verfahren und die Qualität der Ergebnisse haben. Die Aufgaben e, f und g können schließlich als Überwachungsaufgaben angesehen werden.

⁴ Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12).

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der BauPVO erfolgt die Erstellung und Annahme Europäischer Bewertungsdokumente (Aufgabe d) nach einem Verfahren,

- a) *das für den betroffenen Hersteller transparent ist;*
- b) *bei dem geeignete verbindliche Fristen festgelegt werden, um ungerechtfertigte Verzögerungen zu vermeiden;*
- c) *das dem Schutz des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit gebührend Rechnung trägt;*
- d) *das der Kommission eine angemessene Mitwirkung ermöglicht;*
- e) *das für den Hersteller kosteneffizient ist und*
- f) *bei dem ausreichende Kollegialität und Koordinierung unter den für das betreffende Produkt benannten Technischen Bewertungsstellen gewährleistet ist.*

In den Erwägungsgründen 19 und 23 der BauPVO werden zudem Transparenz, Vertraulichkeit, Kosteneffizienz und Aktualität als Erfordernisse angeführt, die sich in dem Verfahren gemäß Anhang II, in dem zusätzlich die Beteiligung der Kommission festgelegt ist, widerspiegeln.

2.3. Struktur der EOTA

Nach Artikel 31 Absatz 2 der BauPVO verfolgt die EOTA ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse. Die Organisation umfasst 49 Technische Bewertungsstellen in 22 EU-Mitgliedstaaten (alle ausgenommen Bulgarien, Griechenland, Lettland, Malta, Estland und Luxemburg), in zwei Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)/der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (Norwegen und die Schweiz) und in der Türkei.⁵

Bei den Mitgliedern der EOTA handelt es sich um Behörden oder private Stellen, die von der Regierung der teilnehmenden Staaten benannt werden. Einige Mitgliedstaaten haben nur eine Technische Bewertungsstelle benannt, andere dagegen mehrere. In einigen Mitgliedstaaten ist die benannte Technische Bewertungsstelle für technische Bewertungen und die Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente in allen Produktbereichen zuständig, während andere Mitgliedstaaten Technische Bewertungsstellen benannt haben, die auf ein oder mehrere der in Artikel 29 Absatz 1 und Anhang IV der BauPVO aufgeführten Produktbereiche spezialisiert sind.

Gemäß ihrer Satzung setzt sich die EOTA aus Folgendem zusammen:

- dem Vorstand (bestehend aus Mitarbeitern des Sekretariats und sechs Vertretern Technischer Bewertungsstellen, die von der Hauptversammlung ernannt werden);
- der Hauptversammlung (die von allen Mitgliedern der EOTA und dem Vorstand gebildet wird) und
- dem Technischen Lenkungsausschuss.

Die Hauptversammlung und der Vorstand sind für die Ausarbeitung der Politik und Strategie der EOTA zuständig.

Die EOTA verfügt ferner über ein Sekretariat⁶ und eine Beratergruppe der Wirtschaftsbeteiligten⁷, der jeweils ein Vertreter der wichtigsten Parteien, die die Interessen des Bausektors vertreten, sowie ein

⁵ Quelle: NANDO-Datenbank, Stand 31.12.2018. Die Liste kann unter http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive_notifiedbody&dir_id=33 abgerufen werden.

⁶ Das Sekretariat verfügt über vier Stellen (Vollzeitäquivalente): je ein Generalsekretär, Projektleiter, technischer Assistent und Sekretär.

⁷ Die Beratergruppe der Wirtschaftsbeteiligten tritt einmal im Jahr, oder jederzeit bei Bedarf, zusammen und unterbreitet dem Vorstand Empfehlungen zu folgenden Punkten: Rolle der EOTA bei der Durchführung der BauPVO, Verfahren im

Mitglied des Vorstands der EOTA angehören. Die Beratergruppe der Wirtschaftsbeteiligten wird vom Vorstand der EOTA festgelegt und steht unter seiner Aufsicht; den Vorsitz führt der Präsident der EOTA.

2.4. Das Verfahren zur Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente

2.4.1. Verfahren nach Anhang II der BauPVO

Hersteller von Bauprodukten, die nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten europäischen Norm erfasst sind, können eine Europäische Technische Bewertung für ihre Produkte beantragen. Dazu müssen sie sich an eine Technische Bewertungsstelle wenden. Die Technische Bewertungsstelle, die einen Antrag auf eine Europäische Technische Bewertung erhält, muss gemäß Artikel 21 Absatz 1 der BauPVO prüfen, ob das betreffende Produkt bereits ganz oder teilweise von einem Europäischen Bewertungsdokument oder einer harmonisierten europäischen Norm erfasst ist, und den Hersteller entsprechend unterrichten. Existiert ein Europäisches Bewertungsdokument, welches das Produkt ganz erfasst, so übermittelt die Technische Bewertungsstelle die zugrunde liegende Europäische Technische Bewertung.

Ist für die Ausstellung der Europäischen Technischen Bewertung ein (neues oder überarbeitetes) Europäisches Bewertungsdokument erforderlich, unterrichtet die Technische Bewertungsstelle, bei der der Antrag eingegangen ist (im Folgenden „verantwortliche Technische Bewertungsstelle“) die EOTA und schließt einen Vertrag mit dem Hersteller, in dem das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments festgelegt ist (Anhang II Nummer 2). Das Europäische Bewertungsdokument enthält Leistungsaspekte in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale, die der Hersteller zu erklären beabsichtigt.

Das neue oder überarbeitete Europäische Bewertungsdokument wird von einer aus Technischen Bewertungsstellen bestehenden Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Hersteller ausgearbeitet und dann von der EOTA angenommen. Die Arbeitsgruppe steht unter der Leitung der zuständigen Technischen Bewertungsstelle und besteht aus denjenigen Technischen Bewertungsstellen, die auf Einladung der EOTA ihr Interesse zur Teilnahme bekundet haben⁸. Die Europäische Kommission wird über die Ausarbeitung des Europäischen Bewertungsdokuments unterrichtet, die innerhalb von neun Monaten ab dem Eingang des Antrags auf eine Europäische Technische Bewertung abgeschlossen sein muss (Anhang II Nummern 3 und 4).

Nach Unterrichtung des Herstellers und gegebenenfalls unter Berücksichtigung seiner Stellungnahme nimmt die EOTA den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments formal an und übermittelt der Kommission eine Abschrift. Die Kommission hat 15 Tage Zeit, ihre Anmerkungen zu unterbreiten. Im Falle von Anmerkungen der Kommission muss die EOTA den Entwurf des Europäischen Bewertungsdokuments entsprechend überarbeiten und eine Abschrift des angenommenen Europäischen Bewertungsdokuments an den Hersteller und an die Kommission übermitteln (Anhang II Nummer 7). Nun kann die Europäische Technische Bewertung ausgestellt werden.

Zusammenhang mit Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen, Qualitätssysteme und Verfahren für mehr Effizienz und bessere Dienstleistungen für die Industrie, Feedback zu von den Technischen Bewertungsstellen wahrgenommenen Aufgaben, internationale Anerkennung und Anerkennung vonseiten der Interessenträger, Partnerschaften mit anderen Organisationen sowie Beratung zu Fragen der rechtlichen Tragfähigkeit und Finanzstabilität.

⁸ Diese werden im Folgenden „teilnehmende Technische Bewertungsstellen“ genannt.

Sobald die verantwortliche Technische Bewertungsstelle die erste Europäische Technische Bewertung auf der Grundlage des angenommenen Europäischen Bewertungsdokuments erstellt hat, wird dieses Europäische Bewertungsdokument gegebenenfalls anhand der bisherigen Erfahrungen angepasst. Erst dann nimmt die EOTA das endgültige Europäische Bewertungsdokument an und übermittelt – zusammen mit einer Übersetzung des Titels des Europäischen Bewertungsdokuments in allen Amtssprachen der EU – eine Abschrift der Kommission, damit die Fundstellenangaben des Dokuments im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden können (Anhang II Nummer 8).

Die erste Europäische Technische Bewertung wird ausgestellt, und ein Produkt kann auf der Grundlage dieser Europäischen Technischen Bewertung bis zur Veröffentlichung der Fundstelle des Europäischen Bewertungsdokuments im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine CE-Kennzeichnung erhalten.

2.4.2. Verwendung und Umwandlung von Dokumenten gemäß der Bauprodukte-RL

Vor Inkrafttreten der BauPVO wurden europäische technische Zulassungen gemäß der Bauprodukte-RL ausgestellt.

Gemäß Artikel 9 der Bauprodukte-RL beruhen europäische technische Zulassungen entweder auf Leitlinien für europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsamen Grundlagen für Zulassungsverfahren⁹. Die Geltungsdauer europäischer technischer Zulassungen betrug höchstens fünf Jahre¹⁰, diese Dokumente konnten also nach dem 1. Juli 2018 nicht mehr (als Grundlage für die Erstellung der Leistungserklärung) verwendet werden.

Die einzige Möglichkeit der Umstellung gemeinsamer Grundlagen für Zulassungsverfahren von der Bauprodukte-RL zur BauPVO bestand in der Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente auf der Grundlage des technischen Inhalts der gemeinsamen Grundlagen für Zulassungsverfahren, sofern diese auf dem neusten Stand waren. Europäische technische Zulassungen, die auf Basis gemeinsamer Grundlagen für Zulassungsverfahren ausgestellt worden waren, mussten bis zum 30. Juni 2018 durch Europäische Technische Bewertungen ersetzt werden, die auf einem Europäischen Bewertungsdokument beruhen.

In Bezug auf Europäische Bewertungsdokumente heißt es in Artikel 66 Absatz 3 der BauPVO, dass Leitlinien für die europäische technische Zulassung, als Grundlage für die Ausstellung von Europäischen Technischen Bewertungen im Rahmen der BauPVO, als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden können, sofern sie alle für Europäische Bewertungsdokumente erforderlichen Elemente gemäß Artikel 24 der BauPVO enthalten und ihr technischer Inhalt in der Zwischenzeit nicht veraltet ist. Dank der Entwicklung neuer Bewertungsmethoden und -kriterien im Rahmen der BauPVO sind die Leitlinien für europäische technische Zulassungen obsolet und schrittweise in Europäische Bewertungsdokumente umgewandelt worden. Bis jetzt wurden 12 Leitlinien für europäische technische Zulassungen (in all ihren Teilen) umgewandelt und bis Juni 2019 im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt, und 14 Leitlinien für europäische technische Zulassungen befinden sich derzeit in der Umwandlung.

2.5. Die Finanzierung der EOTA

In der BauPVO sind die Finanzierungsmodalitäten für die EOTA und ihre Aufgaben festgelegt.

⁹ Das Konzept der gemeinsamen Grundlagen für Zulassungsverfahren wurde intern von der EOTA im Rahmen der Bauprodukte-RL entwickelt, um eine eindeutige Basis für die Ausstellung europäischer technischer Zulassungen in den in Artikel 9 Absatz 2 der Bauprodukte-RL genannten Fällen zu schaffen, in denen eine solche Basis nicht mit Europäischen Technischen Bewertungen geschaffen werden konnte.

¹⁰ Nach Artikel 8 Absatz 4 der Bauprodukte-RL.

In Artikel 20 Absatz 2 der BauPVO heißt es: „Die Technischen Bewertungsstellen tragen zusammen mit der Organisation Technischer Bewertungsstellen [d. h. der EOTA] alle Kosten der Erstellung und Annahme Europäischer Bewertungsdokumente.“ Artikel 31 Absatz 5 der BauPVO schreibt vor: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Technischen Bewertungsstellen die Organisation Technischer Bewertungsstellen durch finanzielle und personelle Mittel unterstützen.“

In Bezug auf die Rolle der EOTA im harmonisierten System für Bauprodukte ist in Artikel 31 Absatz 2 der BauPVO jedoch Folgendes festgelegt: Die EOTA „gilt als Stelle, die ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse im Sinne des Artikels 162 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften verfolgt“.

Nach den Bestimmungen von Artikel 32, Artikel 33, Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 35 der BauPVO können „[d]er Organisation Technischer Bewertungsstellen ... [daher] Finanzhilfen der Union zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 31 Absatz 4 gewährt werden“.

Konkret bedeutet dies, dass die Finanzierung der EOTA zwischen den Technischen Bewertungsstellen aufgeteilt und von der Europäischen Union unterstützt wird und dass die Hersteller keinerlei Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Annahme Europäischer Bewertungsdokumente tragen müssen. Allerdings fallen für die Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen Gebühren an, die von den Herstellern an die Technischen Bewertungsstellen zu entrichten und je nach Technischer Bewertungsstelle unterschiedlich hoch sind.

Die verantwortliche Technische Bewertungsstelle und die teilnehmenden Bewertungsstellen erhalten in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Europäischen Bewertungsdokumenten Finanzmittel von der EOTA.

3. Wichtigste Feststellungen

3.1. Leistungsfähigkeit der EOTA

3.1.1. Tätigkeiten

Die Tätigkeiten der EOTA sind in vier Arbeitspakete unterteilt.

Arbeitspaket 1 – Sekretariat. Dieses Paket verursacht die höchsten Kosten in Form von Vergütungen der Mitarbeiter. Das Sekretariat koordiniert und leistet die erforderliche Unterstützung für die Verfahren gemäß Artikel 21 und Anhang II der BauPVO.

Arbeitspaket 2 betrifft Sitzungen der Organe und Arbeitsgruppen der EOTA.

Arbeitspaket 3 betrifft die Kerntätigkeit im Hinblick auf die Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente. In den letzten drei Jahren sind auf dieses Arbeitspaket 41 % der Personentage entfallen.

Arbeitspaket 4 betrifft unterstützende Expertendienstleistungen und sonstige Arten von Unterstützungstätigkeiten. Auf dieses Arbeitspaket entfällt nur ein minimaler Anteil der gesamten Personentage.

All diese Tätigkeiten wurden mit Finanzhilfen der EU an die EOTA kofinanziert.

Tabelle 1 – Veranschlagte Tätigkeiten der EOTA pro Arbeitspaket, in Personentagen und als prozentualer Anteil (2013–2018):

Budget in Personentagen*	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitspaket 1 – Sekretariat	602 – 85 %	687 – 49 %	693 – 61 %	770 – 41 %	1 001 – 50 %	900 – 52 %
Arbeitspaket 2 – Sitzungen	51 – 7 %	89 – 6 %	160 – 14 %	153 – 8 %	197 – 10 %	242 – 14 %
Arbeitspaket 3 – Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente	51 – 7 %	614 – 44 %	239 – 21 %	912 – 49 %	784 – 40 %	602 – 34 %
Arbeitspaket 4 – Unterstützung	0 – 0 %	0 – 0 %	42 – 4 %	41 – 2 %	0 > 0 %	0 – 0 %
Gesamt	705	1 391	1 134	1 876	1 982	1 744

Quelle: Finanzhilfvereinbarungen 2013–2018

*Personentage angepasst an ein 12-Monats-Äquivalent für 2013 und 2014, um einen Vergleich mit späteren Jahren zu ermöglichen

3.1.2 Ausarbeitung Europäischer Bewertungsdokumente

Zum 31. Dezember 2018 hatte die EOTA 324 Europäische Bewertungsdokumente angenommen.

Davon wurden 217 im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt, und die übrigen 107 werden derzeit für die Bekanntgabe vorbereitet.

Von den 217 im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumenten beziehen sich 20 auf ersetzte Europäische Bewertungsdokumente, d. h. sie treten an die Stelle Europäischer Bewertungsdokumente, deren Fundstellen zu einem früheren Zeitpunkt veröffentlicht wurden. Daher beträgt die Gesamtzahl der in der letzten Runde von Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* (2018) aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente netto 197. In den vergangenen drei Jahren, für die das Verfahren als vollständig durchgeführt angesehen werden kann, wurden pro Jahr durchschnittlich 61 Europäische Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt.

Tabelle 2 – Zahl der angenommenen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente pro Jahr (2013–2018):

Jahr	Angenommene Europäische Bewertungsdokumente	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> aufgeführte Europäische	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> aufgeführte Europäische

		Bewertungsdo kumente*	Bewertungsdo kumente**
2014	24	0	0
2015	47	19	14
2016	107	65	53
2017	53	70	67
2018	93	63	63
Gesamt	324	217	197
* einschließlich ersetzter Europäischer Bewertungsdokumente ** ohne ersetzte Europäische Bewertungsdokumente			

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente können in zwei Kategorien eingeteilt werden: Europäische Bewertungsdokumente, die sich aus der Umwandlung von Dokumenten auf der Grundlage der Bauprodukte-RL (Leitlinien für europäische technische Zulassungen oder gemeinsame Grundlagen für Zulassungsverfahren¹¹) ergeben, und neue Europäische Bewertungsdokumente. Der Großteil der im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente (57 %) basiert auf Dokumenten, die im Rahmen der Bauprodukte-RL erstellt wurden.

Tabelle 3 – Typologie der im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente pro Jahr (2015–2018):

Jahr	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Europäische Bewertungsdokumente auf der Grundlage von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	0	3	10	3	16
Europäische Bewertungsdokumente auf der Grundlage von gemeinsamen Grundlagen für Zulassungsverfahren	18	34	32	24	108
Neue Europäische Bewertungsdokumente	1	28	28	36	93
Gesamt	19	65	70	63	217

Die meisten der 93 neuen Europäischen Bewertungsdokumente stehen nicht im Zusammenhang mit neuen Produkten, die in **Verkehr** gebracht werden, sondern mit Produkten, die nicht ganz von einer

¹¹ Das Konzept der gemeinsamen Grundlagen für Zulassungsverfahren taucht in der BauPVO nicht auf, sondern wurde intern von der EOTA entwickelt, um eine eindeutige Basis für die Ausstellung europäischer technischer Zulassungen in den in Artikel 9 Absatz 2 der Bauprodukte-RL genannten Fällen zu schaffen, in denen eine solche Basis nicht mit Europäischen Technischen Bewertungen geschaffen werden konnte.

bestehenden Norm oder einem Europäischen Bewertungsdokument (das oftmals das Ergebnis der Umwandlung einer Leitlinie für europäische technische Zulassungen oder einer gemeinsamen Grundlage für Zulassungsverfahren ist) erfasst sind. Diese „neuen“ Europäischen Bewertungsdokumente beinhalten im Vergleich zu den bereits bestehenden harmonisierten technischen Spezifikationen lediglich ein oder zwei zusätzliche Wesentliche Merkmale oder beziehen sich auf einen geringfügig größeren Anwendungsbereich oder zusätzliche vorgesehene Verwendungszwecke¹².

Zu den 107 Europäischen Bewertungsdokumenten, die zwar angenommen, aber noch nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt wurden, gehören:

- Europäische Bewertungsdokumente, bei denen eine Reaktion der EOTA auf die Stellungnahme der Kommission noch aussteht¹³;
- Europäische Bewertungsdokumente, bei denen die Bekanntgabe im *Amtsblatt der Europäischen Union* noch aussteht,¹⁴ und
- Europäische Bewertungsdokumente, die von der Kommission zurückgewiesen werden, da sie nicht Artikel 19 Absatz 1 der BauPVO entsprechen.

Die Überarbeitung der Dokumente entsprechend den Anmerkungen der Kommission kann sehr zeitintensiv sein, weshalb viele Dokumente noch nicht bearbeitet werden konnten. Die von der EOTA angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente erfordern weiterhin ein beträchtliches Maß an technischen und rechtlichen Anmerkungen vonseiten der Kommission. Dies ist der Grund, warum sich die Zahl der Europäischen Bewertungsdokumente, die zwar von der EOTA angenommen, aber nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt wurden, erhöht hat.

Europäische Bewertungsdokumente nach Produktbereich:

Nicht alle 36 Produktbereiche (d. h. die 35 Produktbereiche gemäß Anhang IV der BauPVO¹⁵ plus ein zusätzlicher „sonstiger“ Produktbereich gemäß Artikel 29 Absatz 1 der BauPVO), sondern nur 28 davon werden von aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumenten erfasst.

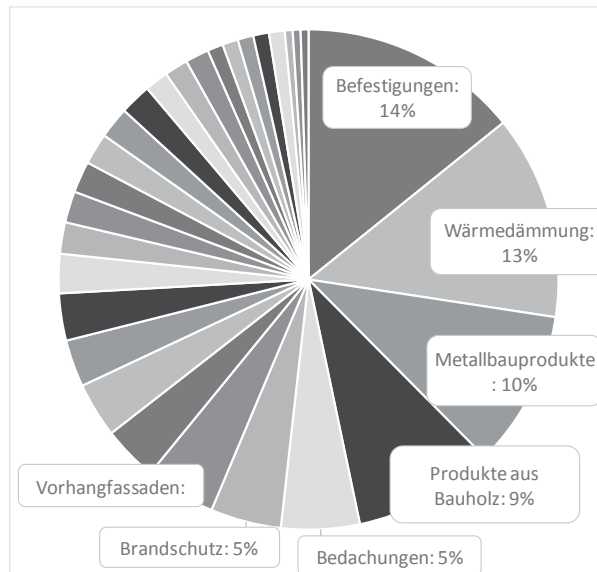
Schaubild 1 – Aufgeführte Europäische Bewertungsdokumente nach Hauptproduktbereichen (mehr als 5 % aller Europäischen Bewertungsdokumente)

¹² Diese Frage wird speziell im Abschnitt 4.3 „Relevanz“ behandelt.

¹³ Auf der in Anhang II Nummer 7 Buchstabe c bzw. Nummer 8 beschriebenen Stufe des Verfahrens.

¹⁴ Auf der in Anhang II Nummer 8 beschriebenen Stufe des Verfahrens, wo es oftmals den Anschein macht, als ob die auf der in Anhang II Nummer 7 Buchstabe c beschriebenen Stufe des Verfahrens abgegebene Stellungnahme der Kommission nicht berücksichtigt wird und eine zusätzliche Bewertung erforderlich ist.

¹⁵ Ein Verzeichnis der Produktbereiche gemäß Anhang IV der BauPVO findet sich im Anhang dieses Berichts.



Rund die Hälfte aller im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente betreffen lediglich vier Produktbereiche:

- Bereich 33 „Befestigungen“ – 14,2 %;
- Bereich 4 „Wärmedämmungsprodukte; Dämmverbundbausätze/-systeme“ – 13,2 %;
- Bereich 20 „Metallbauprodukte und Zubehörteile“ – 10,1 % und
- Bereich 13 „Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmitel“ – 9,1 %.

In den folgenden Bereichen wurden keine Europäischen Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt: Bereich 10 (ortsfeste Löschanlagen); Bereich 11 (Sanitäreinrichtungen); Bereich 24 (Zuschlagstoffe); Bereich 25 (Bauklebstoffe); Bereich 27 (Raumerwärmungsanlagen); Bereich 30 (Flachglas, Profilglas und Glassteinerzeugnisse) und Bereich 31 (Strom-, Steuer- und Kommunikationskabel).

Europäische Bewertungsdokumente nach zuständiger Technischer Bewertungsstelle:

Von den 49 Technischen Bewertungsstellen haben 29 in der Rolle als „verantwortliche Technische Bewertungsstellen“ Europäische Bewertungsdokumente erstellt. Von 20 Technischen Bewertungsstellen wurden überhaupt keine Europäischen Bewertungsdokumente erstellt, und 23 haben keine Europäischen Bewertungsdokumente erstellt, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt sind.

Nur eine geringe Zahl von Technischen Bewertungsstellen erstellt Europäische Bewertungsdokumente. Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, wurden rund 50 % aller im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente von zwei Technischen Bewertungsstellen erstellt. Dabei handelt es sich um das DIBt¹⁶ (Deutschland), auf das 38 % der im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente entfallen, und das OIB¹⁷ (Österreich), auf das 13 % entfallen.

Tabelle 4 – Zahl der angenommenen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente pro verantwortliche Technische Bewertungsstelle (2013–2018)

¹⁶ Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt).

¹⁷ Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB).

(ausschließlich Technische Bewertungsstellen, die gar keine Europäischen Bewertungsdokumente erstellt haben):

Verantwortliche Technische Bewertungsstelle	Land	Angenommene Europäische Bewertungsdokumente	Aufgeführte Europäische Bewertungsdokumente	Anteil der im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente
DIBt	Deutschland	107	83	38,2 %
OIB	Österreich	46	28	12,9 %
ETA-DK	Dänemark	34	18	8,3 %
TSÚ	Slowakei	12	11	5,1 %
TZÚS	Tschechien	13	10	4,6 %
ITeC	Spanien	14	10	4,6 %
Eurofins	Finnland	10	8	3,7 %
RISE Certification	Schweden	6	6	2,8 %
CSTB	Frankreich	10	5	2,3 %
BM TRADA	Vereinigtes Königreich	8	5	2,3 %
UBAtc	Belgien	13	4	1,8 %
BBA	Vereinigtes Königreich	6	4	1,8 %
LNEC	Portugal	4	4	1,8 %
ITC	Italien	4	3	1,4 %
ITB	Polen	8	2	1,4 %
KIWA	Niederlande	7	2	1,4 %
ZAG	Slowenien	3	2	1,4 %
CEREMA	Frankreich	2	2	1,4 %
IETcc	Spanien	2	2	1,4 %
SINTEF	Norwegen	2	2	1,4 %
SKG-IKOB	Niederlande	2	1	0,5 %
TECNALIA	Spanien	2	1	0,5 %
ICECON	Rumänien	1	1	0,5 %
ICiMB	Polen	1	1	0,5 %
ITECONS	Portugal	1	1	0,5 %
STC	Italien	1	1	0,5 %
FM Approvals	Vereinigtes Königreich	2	0	0,5 %

CPC	Türkei	2	0	0,5 %
IBDiM	Polen	1	0	0,5 %
Gesamt		324	217	

Sechs Technische Bewertungsstellen haben 74 % aller im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente erstellt, die übrigen 26 % entfallen auf 23 Technische Bewertungsstellen.

Von 20 Technischen Bewertungsstellen (40 % der Gesamtzahl) haben überhaupt keine Europäischen Bewertungsdokumente erstellt.

3.1.3 Ausstellung von Europäischen Technischen Bewertungen

Europäische Technische Bewertungen werden auf Antrag der Hersteller auf der Grundlage von Europäischen Bewertungsdokumenten ausgestellt.

Im Zeitraum 2013–2018 wurden von den Technischen Bewertungsstellen 6240 Europäische Technische Bewertungen ausgestellt. Die Zahl der ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen hat sich von Jahr zu Jahr erhöht.

Tabelle 5 – Zahl der Europäischen Technischen Bewertungen pro Jahr (2013–2018):

Jahr	Ausgestellte Europäische Technische Bewertungen
2013	23
2014	643
2015	926
2016	1 262
2017	1 576
2018	1 810
Insgesamt	6 240

Nach Maßgabe der BauPVO basieren Europäische Technische Bewertungen grundsätzlich auf Europäischen Bewertungsdokumenten. Wie in Abschnitt 2.4.2 erläutert, werden Europäische Technische Bewertungen zur Sicherstellung der Umstellung von der Bauprodukte-RL auf die BauPVO auch auf der Grundlage von Leitlinien für europäische technische Zulassungen oder auf der Grundlage von in Europäische Bewertungsdokumente umgewandelten Leitlinien für europäische technische Zulassungen bzw. in Europäische Bewertungsdokumente umgewandelten gemeinsamen Grundlagen für Zulassungsverfahren ausgestellt.

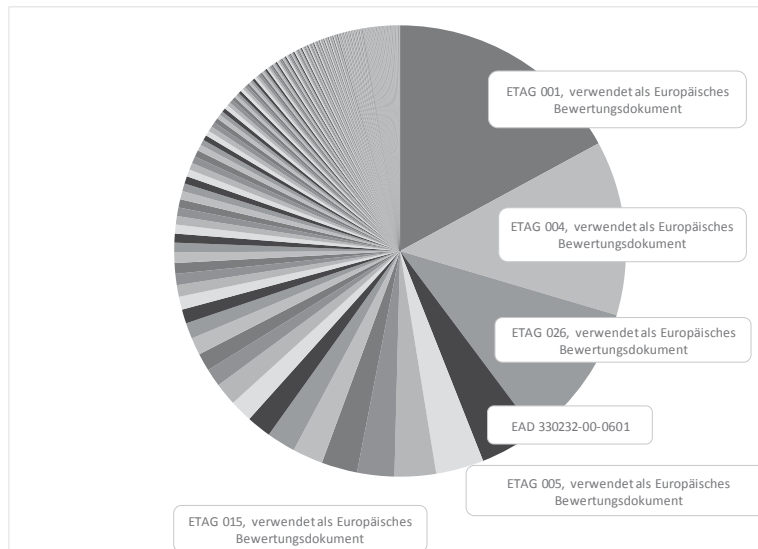
Tabelle 6 – Zahl der Europäischen Technischen Bewertungen nach Grundlage (2013–2018):

Europäische Technische Bewertungen auf der Grundlage von	Zahl der ausgestellten Europäischen Bewertungsdokumente	Prozentualer Anteil der ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen
Leitlinien für europäische technische Zulassungen oder in Europäische Bewertungsdokumente umgewandelte Leitlinien für europäische technische Zulassungen	4 873	78 %
in Europäische Bewertungsdokumente umgewandelte gemeinsame Grundlagen für Zulassungsverfahren	817	13 %
Neue Europäische Bewertungsdokumente	550	9 %
Gesamt	6 240	100 %

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, basieren 91 % der ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen auf Dokumenten, deren Inhalt noch aus der Zeit der Bauprodukte-RL stammt, und nur 9 % der Europäischen Technischen Bewertungen basieren auf neuen Europäischen Bewertungsdokumenten. Wie bereits erwähnt bezieht sich eine klare Mehrheit der auf neuen Europäischen Bewertungsdokumenten basierenden Europäischen Technischen Bewertungen nicht auf neu in Verkehr gebrachte Produkte, sondern vielmehr auf geringfügige Abweichungen von harmonisierten Normen (oder anderen Europäischen Bewertungsdokumenten).

Drei Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung im Beton“, ETAG 004 „Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht“ und ETAG 026 „Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen“) sind die Grundlage für mehr als ein Drittel aller Europäischer Technischer Bewertungen. Zusammen mit dem Europäischen Bewertungsdokument EAD 330232 (wiederum eines der drei Europäischen Bewertungsdokumente, in das die Leitlinie für europäische technische Zulassungen ETAG 001 umgewandelt wurde) und den Leitlinien für europäische technische Zulassungen ETAG 005 „Bausätze für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen“ und ETAG 015 „Blechformteile“ entfallen auf diese sechs Dokumente 50 % der ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen.

Schaubild 2 – Europäische Technische Bewertungen nach Basisdokument (2013–2018):



In Anbetracht der weiten Verbreitung der von diesen sechs Dokumenten erfassten Produkte und ihrer Beständigkeit aufgrund ihrer kontinuierlichen Anwendung seit den 1990er Jahren könnte die Kommission Artikel 19 Absatz 1 der BauPVO anwenden, was die Möglichkeit einräumen würde, das Europäische Bewertungsdokument als Grundlage für Normungsaufträge heranzuziehen.

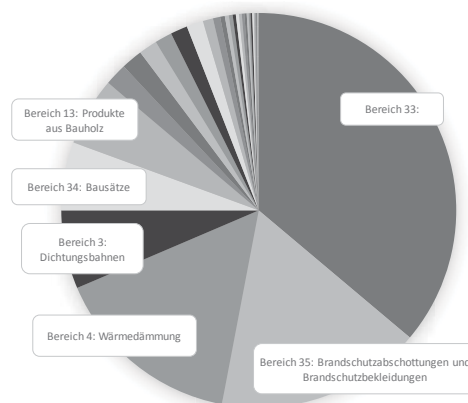
Europäische Technische Bewertungen nach Produktbereich:

Das Interesse der Hersteller an Europäischen Technischen Bewertungen konzentriert sich auf wenige Produktbereiche. In der Tat betreffen zwei Drittel der 6240 Europäischen Technischen Bewertungen lediglich drei der Produktbereiche gemäß Anhang IV der BauPVO:

- Bereich 33: Befestigungen (36 %);
- Bereich 35: Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen; Flammschutzprodukte (17 %) und
- Bereich 4: Wärmedämmungsprodukte; Dämmverbundbausätze/-systeme (15 %).

Überdies basieren mehr als 85 % der in diesen drei Produktbereichen ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen auf Leitlinien für europäische technische Zulassungen oder auf in Europäische Bewertungsdokumente umgewandelten Leitlinien für europäische technische Zulassungen.

Schaubild 3 – Europäische Technische Bewertungen nach Produktbereich (2013–2018):



Unter Hinzunahme von Bereich 3 (Dichtungsbahnen einschließlich flüssig aufzubringender Abdichtungen und Bausätzen), Bereich 34 (Bausätze, Gebäudeeinheiten, vorgefertigte Elemente) und Bereich 13 (Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmitel) entfallen auf die in der vorstehenden Tabelle dargestellten sechs Bereiche 86 % der ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen. Im Vergleich entfallen auf die übrigen 30 Bereiche lediglich 14 %.

Dies könnte die Argumentation für eine mögliche Anwendung von Artikel 19 Absatz 4 der BauPVO und die Vorbereitung eines Normungsantrags verstärken.

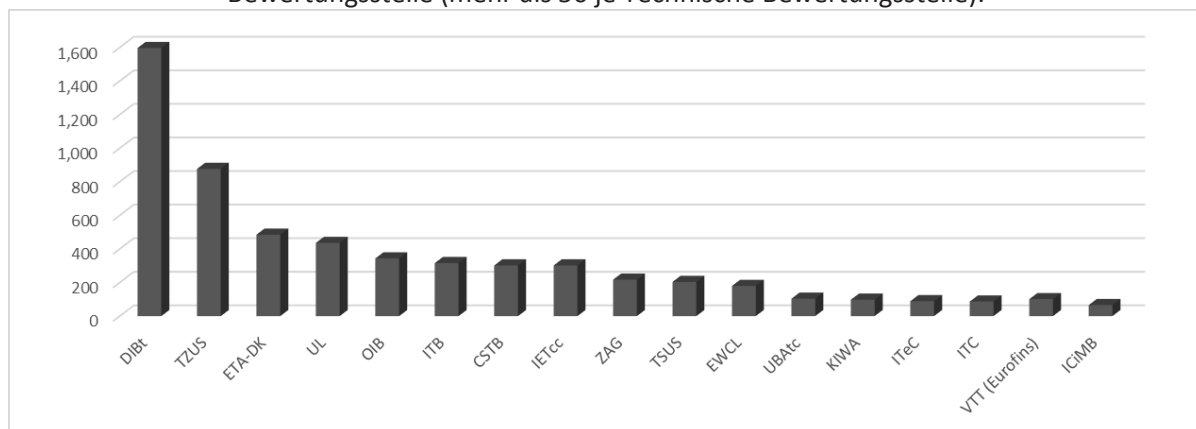
In den folgenden Produktbereichen wurden keine Europäischen Technischen Bewertungen ausgestellt (und folglich auch keine Europäischen Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt): Bereich 11 (Sanitäreinrichtungen); Bereich 24 (Zuschlagstoffe); Bereich 27 (Raumerwärmungsanlagen) und Bereich 31 (Strom-, Steuer- und Kommunikationskabel).

Europäische Technische Bewertungen nach Land:

Bei den seit 2013 ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen entfallen 26 % auf Technische Bewertungsstellen in Deutschland, 14 % auf Technische Bewertungsstellen in Tschechien und 12 % auf Technische Bewertungsstellen im Vereinigten Königreich. Von diesen drei Ländern wurde die Hälfte aller Europäischen Technischen Bewertungen ausgestellt.

In Deutschland werden Europäische Technische Bewertungen vom DIBt, der einzigen Technischen Bewertungsstelle, ausgestellt. In Tschechien entfällt die Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen vorwiegend auf die wichtigste Technische Bewertungsstelle, das TZÚS¹⁸. Die Lage im Vereinigten Königreich ist anders – dort sind alle acht Technischen Bewertungsstellen in Bezug auf die Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen aktiv.

Schaubild 4 – Zahl der ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen nach Technischer Bewertungsstelle (mehr als 50 je Technische Bewertungsstelle):



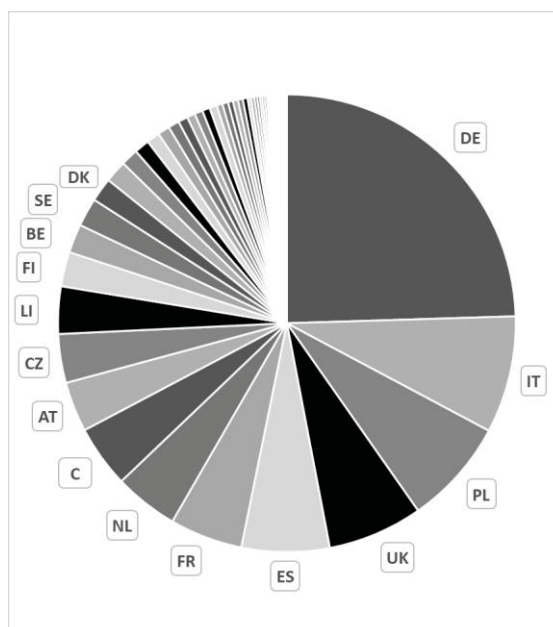
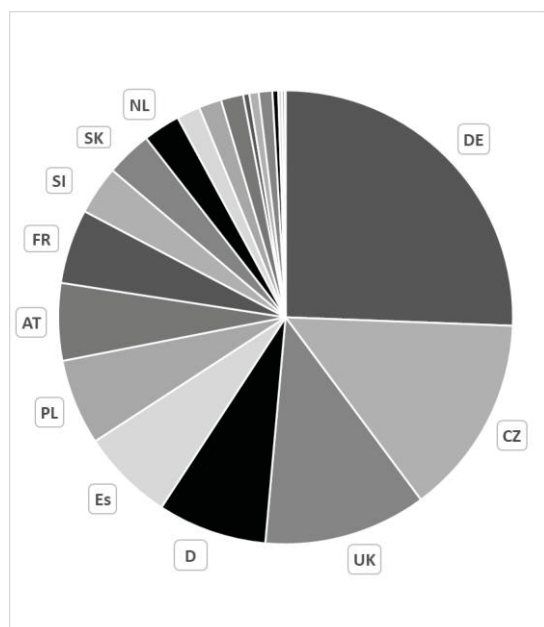
Hersteller im Besitz einer Europäischen Technischen Bewertung kommen aus 66 verschiedenen Ländern auf der ganzen Welt. Was Drittländer anbelangt, so kommen die wichtigsten Inhaber aus Kanada (34), Indien (24), Taiwan (24), den Vereinigten Staaten von Amerika (21) und den Vereinigten Arabischen Emiraten (20). Auf die übrigen 29 Drittländer entfallen jeweils weniger als 15 Europäische Technische Bewertungen.

In der EU stimmen die Daten in Bezug auf das Land des Inhabers der Europäischen Technischen Bewertungen (Hersteller) nicht unbedingt mit den Daten in Bezug auf das Land überein, das Europäische Technische Bewertungen ausstellt (Technische Bewertungsstelle). Tschechische

¹⁸ Technický a zkušební ústav stavební Praha.

Unternehmen zum Beispiel sind im Besitz von 3 % der Europäischen Technischen Bewertungen, während die Technischen Bewertungsstellen in Tschechien 14 % der Europäischen Technischen Bewertungen ausgestellt haben. In ähnlicher Weise sind Unternehmen im Vereinigten Königreich im Besitz von 7 % der Europäischen Technischen Bewertungen und die dortigen Technischen Bewertungsstellen haben 12 % der Europäischen Technischen Bewertungen ausgestellt, und dänische Firmen sind im Besitz von 2 % der Europäischen Technischen Bewertungen, während von den Technischen Bewertungsstellen in Dänemark 8 % der Technischen Bewertungen ausgestellt wurden. Dagegen sind italienische Firmen im Besitz von 8 % der Europäischen Technischen Bewertungen, während 2 % der ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen auf italienische Technische Bewertungsstellen entfallen.

Schaubild 5 – Europäische Technische Bewertungen nach Land der ausstellenden Technischen Bewertungsstelle: Schaubild 6 – Europäische Technische Bewertungen nach Land des Inhabers:



3.2. Haushalt

3.2.1 Finanzmittel der EOTA

Im Rahmen von Artikel 33 der BauPVO hat die Europäische Kommission der EOTA Betriebskostenzuschüsse gewährt, die einen beträchtlichen Teil (40–50 %) der anfallenden Kosten, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten, deckt.

Tabelle 7 – Finanzmittel der EOTA, 2013–2018 (in EUR und als Anteil der EU-Finanzierung):

Quelle	2013	2014	2015	2016	2017	2018
--------	------	------	------	------	------	------

Eingegangene Mitgliedsgebühren	487 321	757 308	760 681,80	665 047,14	879 917,69	886 483,01
Erhaltene EG-Zuschüsse	183 790	336 612	440 000	533 133,78	570 000	550 000
Gesamt	671 111	1 093 920	1 200 681,80	1 198 190,92	1 449 917,69	1 436 483,01
Anteil der EG-Finanzierung	27 %	31 %	37 %	44 %	39,31 %	38,29 %

3.2.2 Erstattungen im Zusammenhang mit der Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente

Die Haupttätigkeit der EOTA besteht in der Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente; in diesem Zusammenhang stellt die EOTA den verantwortlichen Technischen Bewertungsstellen Finanzmittel zur Verfügung. Nach der Annahme eines Europäischen Technischen Bewertungsdokuments durch die EOTA teilt die verantwortliche Technische Bewertungsstelle dem Sekretariat der EOTA mit, welche Technischen Bewertungsstellen an der Erstellung mitgewirkt haben. Als Nachweis der Tätigkeit, die für eine Erstattung aus Mitteln der EOTA infrage kommt, erstellen die verantwortliche Technische Bewertungsstelle und die mitwirkenden Technischen Bewertungsstellen eine Tabelle mit Zeit- und Reisedaten. Von den Technischen Bewertungsstellen wird intern vereinbart, wie viele Personentage im Durchschnitt für die Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente angesetzt werden; diese Zahl variiert, je nachdem, ob es sich um eine verantwortliche oder eine mitwirkende Bewertungsstelle handelt. Diese durchschnittliche Zahl an Personentagen entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Technischen Bewertungsstellen für die Erstellung eines neuen Europäischen Bewertungsdokuments, das auf bereits bestehenden Europäischen Bewertungsdokumenten basiert und keine neuen Bewertungsmethoden erfordert.

Die Projektleiter, die Mitglieder der Projektteams¹⁹ und sonstige beteiligte Gruppen legen dem Sekretariat der EOTA jeweils eine Tabelle mit der Anzahl der Personentage und Reiseangaben vor. Die Projektleiter übermitteln dem Sekretariat eine Liste der Teilnehmer an den Sitzungen, die während des Berichtsquartals stattgefunden haben.

Der von der EOTA vergütete Betrag je Personentag richtet sich nach dem Land, in dem die betreffenden Technischen Bewertungsstellen ansässig sind, und die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des von Eurostat veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus für das Jahr 2013.

Reisekosten werden erstattet für:

- Teilnehmer an den Sitzungen der Projektteams, Arbeitsgruppen und sonstigen Gruppen der EOTA;
- Beamte der EOTA, die an den Sitzungen der satzungsmäßigen Gremien der EOTA teilnehmen;
- Vorstandsmitglieder, die an der Vorstandssitzung teilnehmen, und
- Teilnehmer sonstiger Sitzungen im Interesse der EOTA (nach vorheriger Zustimmung des Vorstands).

¹⁹ Diese bilden die operative Ebene der Arbeitsgruppen.

Wenn nur eine Sitzung des Projektteams bzw. der Arbeitsgruppe stattfindet, können je Technische Bewertungsstelle nur Reisekosten für eine Person, einschließlich Experten, die im Namen der betreffenden Technischen Bewertungsstelle an der Sitzung teilnehmen, erstattet werden.

Kosten für Unterkunft und Beförderung am Sitzungsort werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 150 EUR pro Nacht vergütet. Bei Flug- und Zugtickets wird der tatsächlich aufgewendete Betrag erstattet.

Die Rechnungen der verantwortlichen Technischen Bewertungsstellen unterscheiden sich in Bezug auf die Angabe der für die Erstellung des Europäischen Bewertungsdokuments angefallenen Arbeitszeit erheblich. Dadurch wird ein genauer Vergleich zwischen den durchgeführten Arbeiten und den Erstattungsansprüchen der Technischen Bewertungsstellen verhindert, was zu einem Mangel an Transparenz führt, da ein Vergleich und eine Analyse der von den verschiedenen verantwortlichen Technischen Bewertungsstellen für die Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente geltend gemachten Kosten nicht so einfach möglich sind. Die Kommission arbeitet derzeit mit der EOTA daran, im Hinblick auf die Erstattung dieser Kosten auf der Grundlage des für die Erstellung (bzw. Änderung) einzelner Europäischer Bewertungsdokumente tatsächlich angefallenen Arbeitsaufwands ein höheres Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erzielen.

4. Bewertung der EOTA im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben

4.1 Wirksamkeit

In diesem Abschnitt wird analysiert, in welchem Maße der Weg über die EOTA zum Binnenmarkt für Bauprodukte beigetragen und inwieweit die EOTA ihre spezifischen Ziele erreicht hat. Ferner werden beabsichtigte und unbeabsichtigte Auswirkungen ermittelt.

4.1.1 Durchführung des Artikels 29 der BauPVO betreffend die Benennung, Überwachung und Begutachtung Technischer Bewertungsstellen sowie des Artikels 30 der BauPVO betreffend die Anforderungen an Technische Bewertungsstellen:

Die Einrichtung der Technischen Bewertungsstellen nach dem vollständigen Inkrafttreten der BauPVO hat eine gewisse Zeit in Anspruch genommen. Zum 31. Dezember 2018 hatten 21 Mitgliedstaaten und drei Nicht-EU-Länder (die Schweiz, Norwegen und die Türkei) Technische Bewertungsstellen benannt. In Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Malta und Ungarn gibt es keine Technischen Bewertungsstellen, somit müssen Hersteller aus diesen Ländern ihre Anträge an Technische Bewertungsstellen in anderen Ländern richten. Dies kann – und sei es nur im Hinblick auf Sprache – deutliche Auswirkungen auf ihren Zugang zum alternativen Weg über die EOTA haben. Nichtsdestoweniger wurden für die genannten Länder – mit Ausnahme von Malta, das keinerlei Technische Bewertungen hält – insgesamt 150 Europäische Technische Bewertungen ausgestellt.²⁰

Alle Technischen Bewertungsstellen müssen im Hinblick auf die Kompetenzen hinsichtlich der Analyse der Risiken, der Festlegung der technischen Kriterien, der Festlegung der Bewertungsverfahren, der Bestimmung der spezifischen werkseigenen Produktionskontrolle, der Bewertung des Produkts und der allgemeinen Verwaltung den Anforderungen gemäß Tabelle 2 in Anhang IV entsprechen. Sobald ein teilnehmendes Land eine Technische Bewertungsstelle benennt,

²⁰ Griechenland: 63; Ungarn: 31; Lettland: 21; Estland: 20; Bulgarien: 11 und Luxemburg: 4.

überprüft die Kommission deren Kompetenz anhand der Antworten des betreffenden Landes auf eine Liste von zehn Fragen, die in den 2015 angenommenen Leitlinien für die Bewertung von Technischen Bewertungsstellen²¹ enthalten ist.

Bei den wichtigsten aktiven Technischen Bewertungsstellen (ausgenommen des deutschen DIBt und des österreichischen OIB) handelt es sich im Übrigen ebenfalls um im Rahmen der BauPVO benannte Stellen. Ihre Stellung im Markt wird daher durch den Umstand gestärkt, dass sie eine zentrale Anlaufstelle für den Hersteller bieten können (Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen und anschließende fortlaufende Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit der Produkte).

4.1.2 Durchführung des Artikels 31 der BauPVO betreffend die Koordinierung Technischer Bewertungsstellen

Die Studie kam vor allem auf der Grundlage von Gesprächen mit Vertretern Technischer Bewertungsstellen und mit Herstellern, für deren Produkte Europäische Technische Bewertungen ausgestellt wurden, zu dem Ergebnis, dass die EOTA die in Artikel 31 Absatz 1 der BauPVO festgelegten Ziele erfüllt und alle Aufgaben gemäß Artikel 31 Absatz 4 der BauPVO wahrnimmt. Die Studie hat jedoch auch ergeben, dass insbesondere bei der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Technischen Bewertungsstellen noch Verbesserungsspielraum besteht. Es scheint eine gewisse Spannung zwischen der Koordinierung und dem Wettbewerb zwischen den Technischen Bewertungsstellen aufgetreten zu sein, die zu Überschneidungen und Doppelarbeit in Bezug auf die Aufgaben der Technischen Bewertungsstellen führt. Darüber hinaus wird in der Studie eine bessere Überwachung der Fristen (Lieferzeiten) und die Klärung der Rollen im System der EOTA empfohlen.

4.1.3 Qualität Europäischer Bewertungsdokumente

Der Inhalt eines Europäischen Bewertungsdokuments ist in Artikel 24 der BauPVO festgelegt.

Die EOTA ist an die Stelle der früheren (im Rahmen der Bauprodukte-RL eingerichteten) Europäischen Organisation für Technische Zulassungen getreten, und laut Bericht über die Durchführung der Bauprodukte-RL²² aus dem Jahr 2016 stellt der Paradigmenwechsel von der Bauprodukte-RL zur BauPVO, d. h. von der „Produktzulassung“ zur „Leistungsbewertung“, die größte Herausforderung für die EOTA bei der Erstellung und Annahme Europäischer Bewertungsdokumente dar.

Nachdem die Kommission das Format der Europäischen Technischen Bewertung im Jahr 2013 angenommen hatte²³, einigten sich die EOTA und die Kommission 2015 auf das Format des Europäischen Bewertungsdokuments. Dies führte zur ersten Veröffentlichung von Fundstellen Europäischer Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union* im Juli 2015. Daraufhin erarbeitete die Kommission im Jahr 2016 auf der Grundlage der im Rahmen dieses Prozesses gewonnenen Erfahrungen ausführliche Leitlinien zum Format Europäischer Bewertungsdokumente. Das Ergebnis war eine allmähliche und beträchtliche Erhöhung der Zahl der jährlich fertiggestellten und schließlich im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente von 14 im Jahr 2015 auf 63 im Jahr 2018.

²¹ Abrufbar unter:

<https://www.eota.eu/ckfinder/userfiles/files/CPR%20Guidelines%20for%20the%20evaluation%20of%20TABs.pdf>.

²² Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (COM/2016/0445 final vom 7.7.2016).

²³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1062/2013 der Kommission (ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 42); dieser Rechtsakt beruht auf Artikel 26 Absatz 3 der BauPVO.

Nach dem derzeitigen System nimmt die Kommission erst dann zum Inhalt Europäischer Bewertungsdokumente Stellung, wenn die Dokumente vom Technischen Lenkungsausschuss genehmigt wurden (siehe Abschnitt 2.4.1). In einem von der EOTA vorgelegten Entwurf eines Europäischen Bewertungsdokuments ermittelt die Kommission im Durchschnitt 30 Punkte, die einer Änderung bedürfen. Von den Anmerkungen der Kommission werden 90 % von der EOTA (insbesondere von den Technischen Bewertungsstellen, die Europäische Bewertungsdokumente ausarbeiten) angenommen, was darauf hindeutet, dass bei den Dokumenten, die der Kommission vorgelegt werden, im Vorfeld nur eine beschränkte Qualitätssicherung erfolgt. Dies führt zu vermehrten Verzögerungen bei der Bekanntgabe der Europäischen Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union*, insbesondere da für die Berichtigung bestimmter Punkte (z. B. genauer Geltungsbereich, unnötige Klauseln zur Produktidentifizierung in Europäischen Bewertungsdokumenten, werkseigene Produktionskontrolle oder Aufgabe der notifizierten Stellen) mehr Analysezeit aufgewandt werden muss.

Die Kommission hat zur Verbesserung der Qualität der von der EOTA auf Stufe 7 angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente eine Checkliste erstellt, die seit Juni 2019 von den Technischen Bewertungsstellen verwendet wird.

Allerdings werden die Anmerkungen der Kommission vor der Ausstellung der ersten Technischen Bewertung nicht immer systematisch eingearbeitet, was zu zusätzlichen Überarbeitungen der endgültigen Europäischen Bewertungsdokumente und somit zu weiteren Verzögerungen bei der Bekanntgabe im *Amtsblatt der Europäischen Union* führt.

4.1.4 Konzentration auf bestimmte Produktbereiche

Bei der Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente lag der Fokus auf den folgenden Produktbereichen:

- Bereich 33: Befestigungen (29 im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführte Europäische Bewertungsdokumente);
- Bereich 4: Wärmedämmungsprodukte; Dämmverbundbausätze/-systeme (26 im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführte Europäische Bewertungsdokumente);
- Bereich 20: Metallprodukte und Zubehörteile (21 im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführte Europäische Bewertungsdokumente);
- Bereich 13: Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmitel (19 im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführte Europäische Bewertungsdokumente);
- Bereich 22: Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile; Bausätze für Bedachungen (14 im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführte Europäische Bewertungsdokumente) und
- Bereich 9: Vorhangfassaden/Verkleidungen/geklebte Glaskonstruktionen (12 im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführte Europäische Bewertungsdokumente).

Es sei darauf hingewiesen, dass diese Produktbereiche nicht unbedingt die innovativsten Produkte betreffen. Es handelt sich zudem um Bereiche, in denen Leitlinien für europäische technische Zulassungen auf der Grundlage der Bauprodukte-RL erstellt wurden, und viele dieser Europäischen Bewertungsdokumente sind Varianten dieser Leitlinien.

In anderen Produktbereichen ist für weniger als zehn Europäische Bewertungsdokumente eine Bekanntgabe im *Amtsblatt der Europäischen Union* erfolgt, während für sieben Produktfamilien keine Europäischen Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt wurden.

4.1.5 Konzentration auf bestimmte Technische Bewertungsstellen

Von den 49 Technischen Bewertungsstellen haben nur 29 Anträge von Herstellern auf Erstellung eines Europäischen Bewertungsdokument erhalten.

Wie bereits erwähnt, erstellt nur eine geringe Zahl der Technischen Bewertungsstellen aktiv Europäische Bewertungsdokumente. Diese sind: das DIBt, das OIB und ETA-DK²⁴ – die einzigen Technischen Bewertungsstellen in Deutschland, Österreich bzw. Dänemark, auf die 59 % aller im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente entfallen.

Bei 40 % der Technischen Bewertungsstellen sind dagegen keine Anträge von Herstellern eingegangen.

Es hat sich ein gewisses Maß an Spezialisierung herausgebildet. In bestimmten Produktbereichen scheint es, als dass ein Großteil der Hersteller sich mit ihren Anträgen an wichtige Technische Bewertungsstellen wendet. Beispielsweise sind im Produktbereich 33 (Befestigungen) 25 von insgesamt 40 Europäischen Bewertungsdokumenten, was 63 % entspricht, von der DIBt erstellt worden; die übrigen 37 % entfallen lediglich auf sechs andere Technische Bewertungsstellen.

In ähnlicher Weise scheint es, dass Hersteller – möglicherweise aus Gründen des Vertrauens – ihre Anträge auf eine Europäische Technische Bewertung bei der Technischen Bewertungsstelle stellen, von der auch das entsprechende Europäische Bewertungsdokument erstellt wurde. Die Spezialisierung auf Ebene der Europäischen Bewertungsdokumente spiegelt sich daher auf Ebene der Europäischen Technischen Bewertungen wider; so wurden zum Beispiel 39 % aller Europäischen Technischen Bewertungen vom DIBt, vom OIB oder von ETA-DK erstellt. Auf ETA-DK entfallen jeweils 8 % der Europäischen Bewertungsdokumente und der Europäischen Technischen Bewertungen; der Anteil für das österreichische OIB beträgt jeweils 6 %.

Dies spricht dafür, dass Technische Bewertungsstellen, die Europäische Bewertungsdokumente erstellen, über einen Wettbewerbsvorteil im Markt für Europäische Technische Bewertungen verfügen.

Deutschland und Tschechien folgen jedoch nicht demselben Muster. Während das DIBt 38 % der Europäischen Bewertungsdokumente erstellt hat, sind nur 26 % der Europäischen Technischen Bewertungen im Besitz von deutschen Herstellern, und ein Drittel davon wurde von Technischen Bewertungsstellen anderer Länder ausgestellt, was darauf hindeuten könnte, dass Kunden des DIBt ihre Anträge eher an andere Technische Bewertungsstellen richten, wenn sie selbst für die Kosten aufkommen müssen. Beim tschechischen TZÚS ist das Gegenteil der Fall: Der Anteil dieser Technischen Bewertungsstelle an den Europäischen Bewertungsdokumenten beträgt 5,6 %, was zeigt, dass das TZÚS in Bezug auf die Erstellung von Europäischen Technischen Bewertungen möglicherweise Kunden aus anderen Ländern anzieht.

4.1.6 Konzentration von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen auf der Grundlage früherer Leitlinien für europäische technische Zulassungen

Wie in Abschnitt 3.1.3 erwähnt, ist eine Konzentration ausgestellter Europäischer Technischer Bewertungen in nur wenigen Produktbereichen zu beobachten, wobei sich zwei Drittel der insgesamt 6 240 Europäischen Technischen Bewertungen auf lediglich drei Bereiche beziehen. Mehr als 85 % der in diesen drei Produktbereichen ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen basieren auf Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden oder in Europäische Bewertungsdokumente umgewandelt wurden. Ferner bilden sechs Leitlinien für europäische technische Zulassungen²⁵ zusammen mit ihren Umwandlungen in

²⁴ ETA-Danmark.

²⁵ Leitlinien für europäische technische Zulassungen ETAG 001, ETAG 004, ETAG 026, ETAG 005, ETAG 015, ETAG 029.

Europäische Bewertungsdokumente die Grundlage für rund 60 % aller ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen.

Wie in Abschnitt 2.4.2 erwähnt, erforderte die Umstellung von der Bauprodukte-RL zur BauPVO zusammen mit den technischen Entwicklungen von Bewertungsmethoden die Umwandlung von Leitlinien für europäische technische Zulassungen und gemeinsamen Grundlagen für Zulassungsverfahren in Europäische Bewertungsdokumente. Heute basieren 91 % der im Rahmen der BauPVO ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen auf Dokumenten, die aus der Zeit der Bauprodukte-RL stammen.

4.1.7 Rasche Zunahme von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen

In einigen Fällen werden für dieselbe Art von Produkt (z. B. Verbindungselemente) mehrere Europäische Bewertungsdokumente parallel erstellt. Diese parallel erstellten Europäischen Bewertungsdokumente würden, wenn sie angenommen werden könnten, ernsthafte Schwierigkeiten für konkurrierende Produkte, Unklarheit in Bezug auf die angegebene Leistung und Verwirrung für den Produktanwender bedeuten. Durch diese Vielzahl Europäischer Bewertungsdokumente wird zudem eine in keiner Weise optimale Verwendung der finanziellen und personellen Ressourcen der EOTA und der Kommission gefördert.

Dieser Ansatz wird bisweilen mit den in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c und Anhang II der BauPVO festgelegten Vertraulichkeitsbestimmungen in Bezug auf den „*Schutz des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit*“ gerechtfertigt. Allerdings werden Europäische Bewertungsdokumente mit ihrer Annahme zu harmonisierten technischen Spezifikationen mit unmittelbaren und europaweiten Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Vermarktung der betreffenden Bauprodukte. Daher wird den Vertraulichkeitsbestimmungen zusammen mit anderen zentralen Grundsätzen Rechnung getragen, die durch ihre blinde Anwendung beeinträchtigt werden könnten. Leitlinien zum Verfahren der Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente zur Vermeidung ihrer ungerechtfertigten Zunahme bei gleichzeitigem Schutz der Vertraulichkeit werden derzeit von den Mitgliedstaaten und der EOTA erörtert.

Eine einzige Leitlinie für europäische technische Zulassungen (die als Europäisches Bewertungsdokument verwendete Leitlinie ETAG 001 und ihre entsprechenden Umwandlungen) ist die Grundlage für 24 % aller ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen (1 490 an der Zahl). 13 Europäische Bewertungsdokumente (bzw. als Europäische Bewertungsdokumente verwendete Leitlinien für europäische technische Zulassungen) dienten als Basis für mehr als 100 Europäische Technische Bewertungen, 49 Europäische Bewertungsdokumente dienten als Basis für weniger als 100 Europäische Technische Bewertungen und der Rest bildete die Grundlage für weniger als 10 Europäische Technische Bewertungen.

Darüber hinaus werden einige Produkte, die sich derzeit auf dem Markt befinden, von zwei Europäischen Technischen Bewertungen erfasst; dies ist zum Beispiel der Fall bei einem Einspritzsystem, das in den Produktbereich 33 (Befestigungen) fällt und bei dem eine erste Europäische Technische Bewertung auf der Grundlage der als Europäisches Bewertungsdokument verwendeten Leitlinie für europäische technische Zulassung ETAG 001-5 und eine zweite Europäische Technische Bewertung auf der Grundlage des Europäischen Bewertungsdokuments EAD 331522-00-0601 (nur angenommen) mit geringfügig anderem Geltungsbereich ausgestellt wurde.

4.1.8 Hindernis für KMU

Der Weg, den die EOTA Herstellern zur CE-Kennzeichnung bietet, hat seinen Preis. Auch wenn die Unternehmen nicht die Kosten für die Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente tragen, zahlen sie Gebühren an die Technischen Bewertungsstellen, die Europäische Technische Bewertungen ausstellen. Diese Gebühren können beträchtlich sein (zwischen 24 000 EUR und 36 000 EUR –

Näheres in Abschnitt 4.2 „Effizienz“), und manchmal können die Investitionen nicht durch eine erhöhte Nachfrage auf dem Markt gedeckt werden. Des Weiteren kann sich der Hersteller nicht sicher sein, dass das Europäische Bewertungsdokument, auf dem seine Europäische Technische Bewertung basiert, irgendwann nicht durch eine neuere Version aufgrund eines Antrags eines anderen Herstellers auf Änderung ersetzt wird und ihm somit zusätzliche Kosten entstehen.

Diese Kosten und Risiken stellen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Herausforderung dar, insbesondere bei in Europäische Bewertungsdokumente umgewandelten Leitlinien für europäische technische Zulassungen, da diese den größten Anteil an den Europäischen Technischen Bewertungen und somit der betreffenden Hersteller ausmachen.

Einige wenige Antworten der im Rahmen der Studie befragten Hersteller lassen darauf schließen, dass der Weg über die EOTA zur CE-Kennzeichnung von größeren Herstellern so genutzt werden könnte, dass ihnen ein Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Wettbewerbern entsteht.²⁶

4.1.9 Leistungsfähigkeit der EOTA und der Technischen Bewertungsstellen in Bezug auf die Ausstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen:

Das Format für Europäische Technische Bewertungen wurde im Oktober 2013 angenommen und das endgültige Format für Europäische Bewertungsdokumente im März 2015 beschlossen. Trotz dieser frühen Erfolge wurde die überwiegende Mehrheit der Europäischen Bewertungsdokumente nicht innerhalb der in Anhang II der BauPVO festgelegten Fristen fertiggestellt.

Ein IT-Werkzeug, mit dem der Informationsaustausch zwischen der EOTA und der Kommission (zur Unterrichtung über Fristen, zur Registrierung aller abgeschlossenen Stufen bei der Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente, zur Unterrichtung über eventuelle Verzögerungen usw.) verbessert und die NANDO-Datenbank²⁷ bei Bekanntgabe eines Europäischen Bewertungsdokuments im *Amtsblatt der Europäischen Union* automatisch aktualisiert werden soll, befindet sich gegenwärtig in Entwicklung.

Nach dem Verfahren gemäß Anhang II der BauPVO und aufgrund der unbedingten Verpflichtung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der BauPVO ließe sich die Gewährung einer CE-Kennzeichnung für ein Produkt auf der Grundlage eines noch nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokuments möglicherweise rechtfertigen. Die Absicht der Gesetzgeber war es, eine Anpassung des Entwurfs des Europäischen Bewertungsdokuments nach der Ausstellung der ersten Europäischen Technischen Bewertung zu ermöglichen und eine Verzögerung der Verfahren im Zusammenhang mit Europäischen Technischen Bewertungen für nachfolgende Hersteller zu vermeiden. In Fällen, in denen das Europäische Bewertungsdokument zurückgewiesen und nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt wird, können die Gültigkeit der Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung jedoch infrage gestellt werden. Dies betrifft 70 Europäische Technische Bewertungen und 31 Europäische Bewertungsdokumente (einschließlich insbesondere 18 Europäische Technische Bewertungen, die von sechs verschiedenen Technischen Bewertungsstellen auf der Grundlage einer einzigen in ein Europäisches Bewertungsdokument umgewandelten gemeinsamen Grundlage für Zulassungsverfahren ausgestellt wurden). Das bedeutet, dass Produkte auf der Grundlage eines Europäischen Bewertungsdokuments, das noch eine weitere Überarbeitung erfordert, um im *Amtsblatt*

²⁶ Siehe Seite 44 der Studie.

²⁷ NANDO steht für „New Approach Notified and Designated Organisations“; dabei handelt es sich um ein Informationssystem in Form einer Website, über das Hersteller eine notifizierte Stelle für ihre Produkte suchen können. Das NANDO-Informationssystem wird zudem für die Zwecke der EOTA genutzt, d. h. zur Auflistung der im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführten Europäischen Bewertungsdokumente und der von den Mitgliedstaaten benannten Technischen Bewertungsstellen.

der Europäischen Union aufgeführt werden zu können, eine CE-Kennzeichnung erhalten haben und in Verkehr gebracht wurden.

Auch wenn Hersteller rechtlich nicht unmittelbar dazu verpflichtet sind, ihre Europäische Technische Bewertung und CE-Kennzeichnung nach der Überarbeitung eines Europäischen Bewertungsdokuments zu aktualisieren, werden sie durch den Marktdruck dazu gezwungen. Geht ein neues Europäisches Bewertungsdokument, das das bisherige ersetzt (oder das Ergebnis der Umwandlung einer Leitlinie für europäische technische Zulassungen ist), mit wesentlich geänderten Bewertungsmethoden einher, führt dies zudem zur Pflicht zur Ausstellung einer neuen Europäischen Technischen Bewertung.

Die Studie legt die Notwendigkeit einer Überarbeitung von Anhang II der BauPVO nahe, um die tatsächlichen Verantwortlichkeiten und Fristen für die Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente und deren Bekanntgabe im *Amtsblatt der Europäischen Union* widerzuspiegeln.²⁸

Die verhältnismäßig hohe Zahl der Europäischen Bewertungsdokumente, die zurückgewiesen und noch nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt wurden, ist jedoch vorwiegend auf die mangelnde Qualitätssicherung auf Seite der EOTA zurückzuführen. Die internen technischen und rechtlichen Kapazitäten, zu deren Einrichtung sich die EOTA verpflichtet hat, dürften, zusammen mit der aktuellen Checkliste zur Überprüfung der Qualität Europäischer Bewertungsdokumente auf Stufe 7, die Qualität der Entwürfe der Europäischen Bewertungsdokumente und die Häufigkeit ihrer Bekanntgabe im *Amtsblatt der Europäischen Union* erhöhen und somit auch die Fristen verkürzen. Solch eine Verbesserung wäre ferner maßgeblich für die Reduzierung der großen Zahl Europäischer Bewertungsdokumente (siehe Abschnitt 4.1.7).

4.2 Effizienz

In diesem Abschnitt wird untersucht, ob die erwarteten Ergebnisse und Auswirkungen bei angemessenen bzw. verhältnismäßigen Kosten erreicht wurden.

4.2.1 Kosten für die Kommission

Auf Seite der Kommission beinhalten die Kosten die jährlichen Zuschüsse für die EOTA sowie die Kosten der Beiträge der Kommissionsdienststellen zur Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente in Bezug auf Personal und Unterstützung (spezielle Berater). Diese Kosten sind spezifisch für die BauPVO, da sonstige Binnenmarktvorschriften solche alternativen Normungswege nicht vorschlagen.

Seit 2016 ist die Höhe des Zuschusses für die EOTA relativ stabil geblieben: 550 000 EUR im Jahr 2016, 570 000 EUR im Jahr 2017²⁹ und 550 000 EUR im Jahr 2018. Im Jahr 2016 wurden 65 Europäische Bewertungsdokumente im *Amtsblatt der Europäischen Union* aufgeführt; in den Jahren 2017 und 2018 waren es 70 bzw. 63. Daraus ergibt sich ein indikativer Betrag je Europäisches Bewertungsdokument von zwischen 8143 EUR im Jahr 2017 und 8730 EUR im Jahr 2018. Wie bereits erwähnt, deckt der Haushalt der EOTA vier verschiedene Arbeitspakete ab, wobei das Sekretariat das kostenintensivste ist, gefolgt von der Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente (ein Anteil am Haushalt von 34–49 % im Zeitraum 2016–2018), Sitzungen und Unterstützungstätigkeiten.

Die von der Kommission für die Überwachung der EOTA eingesetzten personellen Ressourcen entsprechen etwa 1,5 Vollzeitäquivalenten. Dies ist trotz der seit 2014 steigenden Zahl der von der EOTA angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente (von 24 im Jahr 2014 auf 93 im Jahr 2018) und trotz der von der EOTA angenommenen Europäischen Bewertungsdokumente, die

²⁸ Siehe Seite 82 der Studie.

²⁹Quelle: Finanztransparenzsystem der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/budget/fts/index_de.htm.

weiterhin ein beträchtliches Maß an technischen und rechtlichen Anmerkungen seitens der Kommission erfordern, stabil geblieben.

Die zuständige Kommissionsdienststelle hat zudem einen Berater mit der Überprüfung der Qualität der von der EOTA vorgelegten Entwürfen Europäischer Bewertungsdokumente beauftragt, um den internen Aufwand zu verringern (diese Unterstützung beläuft sich seit 2014 auf 120 000 EUR pro Jahr).

Die unterstützende Studie hat die Notwendigkeit aufgezeigt, die Vereinbarungen über Finanzhilfen besser mit den Zielen gemäß der BauPVO zu verknüpfen und die Systeme zur Kontrolle der Finanzierung der EOTA, der Gewährung von Zuschüssen für die Erstellung Europäischer Bewertungsdokumente und der finanziellen Unterstützung der Technischen Bewertungsstellen zu stärken.

Die Kommission hat die EOTA aufgefordert, ein gemeinsames Rechnungsstellungssystem für Technische Bewertungsstellen einzurichten, damit die im Zusammenhang mit der Erstellung der einzelnen Europäischen Bewertungsdokumente tatsächlich angefallenen Kosten in den Rechnungen, die von den Technischen Bewertungsstellen an die EOTA gestellt werden, widergespiegelt werden. Die EOTA hat sich überdies verpflichtet, bei der Entschädigung der Technischen Bewertungsstellen für die Erstellung bzw. Änderung von Europäischen Bewertungsdokumenten ein realistischeres und genaueres System auf der Grundlage des jeweiligen tatsächlichen Arbeitsaufwands anzuwenden.

4.2.2 Externe Effizienz

Was die Kostenwirksamkeit für Hersteller betrifft, die die Unterstützung der EOTA in Anspruch nehmen, so gaben 22 der 26 im Rahmen der Studie befragten Hersteller (alle Kunden der EOTA) an, dass die kommerziellen Gewinne die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften in hohem oder sehr hohem Maße (zwölf Befragte), in mittlerem Maße (vier Befragte) oder in geringem oder sehr geringem Maße (vier Befragte)³⁰ übersteigen. Im Allgemeinen sind die Kunden der EOTA der Auffassung, dass die Zeit für die Ausstellung Europäischer Bewertungsdokumente und Europäischer Technischer Bewertungen verkürzt werden könnte (den Antworten der Befragten zufolge nimmt die Annahme Europäischer Bewertungsdokumente durchschnittlich 16,3 Monate in Anspruch), und sie beklagen sich über „Verzögerungen bei der Markteinführung“ trotz der seit der Bauprodukte-RL eingeführten Verbesserungen. Im Vergleich mit dem Zeitaufwand für die Erstellung einer harmonisierten Norm ist dies jedoch äußerst positiv.

Auf der Grundlage von Angaben zum Produktumsatz von neun Kunden der EOTA hat die Studie ergeben, dass die finanziellen Erträge der Produktverkäufe auf dem Binnenmarkt die Kosten der Einhaltung der Vorschriften im Zusammenhang mit einer Europäischen Technischen Bewertung in einem Kosten-Nutzen-Verhältnis von 443:1 überwiegen. Diese Berechnung basiert auf einem Gesamtproduktumsatz, der von den neun Herstellern auf 157 Mio. EUR geschätzt wurde. Allerdings zeigt die geringe Größe dieser Stichprobe die starken Vorbehalte gegenüber der Repräsentativität solcher quantitativen Ergebnisse, und es liegen keine weiteren Beweise vor.

Was die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Erlangung einer Europäischen Technischen Bewertung betrifft, so werden diese in der Studie zwischen 40 000 EUR und 52 000 EUR³¹ geschätzt, wobei die an die Technische Bewertungsstelle zu entrichtende Gebühr, die zwischen 24 500 EUR und 36 000 EUR liegt (zwei Unternehmen haben sogar einen Betrag von 150 000 EUR oder mehr angegeben), den größten Kostenfaktor darstellt³².

³⁰ Die übrigen zwei Befragten machten keine genaueren Auskünfte.

³¹ Der niedrigste Schätzbetrag basiert auf den Angaben zum Produktumsatz von neun Unternehmen und der höchste Schätzbetrag ergibt sich aus den Angaben von 45 Unternehmen.

³² Weitere Kosten betreffen die Werkskontrolle im ersten Jahr (durchschnittlich 11 233 EUR) und den Einsatz von personellen Ressourcen (zwischen 4822 EUR und 6944 EUR).

Von den 35 Herstellern (alle Kunden der EOTA), die im Rahmen der Studie gefragt wurden, ob sie zukünftig wieder einen Antrag auf eine Europäische Technische Bewertung stellen würden, antworteten 26 mit „Ja“.

4.3 Relevanz

Bei der Relevanz geht es um die Übereinstimmung der mit dem Weg über die EOTA verfolgten Ziele (und der Ziele der EOTA selbst und der Technischen Bewertungsstellen) mit den Anforderungen der Hersteller und des Marktes.

Während Innovation in der BauPVO nicht ausdrücklich als Ziel der EOTA aufgeführt ist, zielt das Verfahren im Zusammenhang mit Europäischen Bewertungsdokumenten auf innovative oder neue Produkte ab, die aufgrund der Dauer des Normungsverfahrens nicht von harmonisierten Normen erfasst werden können. In den Finanzhilfevereinbarungen der Kommission wird als erwartete Auswirkung des Verfahrens im Zusammenhang mit Europäischen Bewertungsdokumenten die Möglichkeit für Hersteller genannt, die CE-Kennzeichnung auf „neuen und oftmals innovativen Bauprodukten“ anzubringen. In der Satzung der EOTA heißt es, dass die Aufgaben der Organisation weiterführende Tätigkeiten in Bezug auf die „Bereitstellung und Nutzung von Bauprodukten und die Förderung von Innovationen im Bauwesen“ umfassen.

Laut der unterstützenden Studie wird die EOTA von den Technischen Bewertungsstellen und ihren Kunden als relevant betrachtet. Da die Normung nicht alle Produkte abdeckt und nicht für alle Produkte geeignet ist, sind sie der Meinung, dass der Ansatz der EOTA insbesondere für brandneue und wirklich innovative Produkte, die oft als Kernstück der Tätigkeiten der EOTA dargestellt werden, geeignet ist. Von den 26 Technischen Bewertungsstellen beantworteten 19 die Frage, inwieweit die Ziele der EOTA ihren Anforderungen entsprechen, mit „vollständig“ und vier mit „weitgehend“. Von den 37 Herstellern, denen dieselbe Frage gestellt wurde, antworten 20 mit „vollständig“ und 11 mit „weitgehend“.

Es ließen sich jedoch keine Nachweise für die Auswirkungen der EOTA auf Innovationen im Bauwesen finden.

Relativ gesehen deckt der Weg über die EOTA nicht so viele Bauprodukte ab wie die Normung. Die Zahl der ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen ist beträchtlich geringer als die Zahl der im selben Zeitrahmen auf der Grundlage harmonisierter Normen ausgestellten Zertifikate. Während sich die Zahl der ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen zum 31. Dezember 2018 auf 6240 belief, kann die Anzahl der jährlich ausgestellten Zertifikate in Millionen angegeben werden.

Auch hier bezieht sich die überwiegende Mehrheit der Europäischen Bewertungsdokumente nicht auf brandneue und wirklich innovative Produkte. Selbst die Technischen Bewertungsstellen, die an der Studie teilgenommen haben, äußerten Zweifel am Anteil der Europäischen Bewertungsdokumente, die sich auf wirklich innovative Produkte beziehen; ihrer Meinung zufolge basieren die 9 % der Europäischen Bewertungsdokumente, die sich angeblich auf neue Produkte beziehen, vielmehr auf Dokumenten aus der Zeit der Bauprodukte-RL (d. h. auf in Europäische Bewertungsdokumente umgewandelte Leitlinien für europäische technische Zulassungen und gemeinsame Grundlagen für Zulassungsverfahren).

In Wirklichkeit stellen Hersteller am häufigsten einen Antrag auf eine Europäische Technische Bewertung, weil sie Produkte mit einer CE-Kennzeichnung versehen wollen, die häufig im Bauwesen verwendet werden und für die zwar eine harmonisierte Norm verfügbar ist, der Hersteller jedoch beabsichtigt, ein Wesentliches Merkmal oder einen Verwendungszweck anzugeben, das bzw. der nicht von der harmonisierten Norm erfasst ist. Demnach könnte der Weg über die EOTA als eine Möglichkeit für Hersteller betrachtet werden, sich einen Marktvorteil durch die CE-Kennzeichnung auf ihren Produkten zu verschaffen.

Wie bereits erwähnt, besteht die Tendenz, neue Europäische Bewertungsdokumente zu erstellen, anstatt bestehende zu ändern, was eine Reihe von Europäischen Bewertungsdokumenten mit sehr engem Geltungsbereich zum Ergebnis hat. Folglich werden Produkte mit zwei Leistungserklärungen auf der Grundlage von zwei Europäischen Technischen Bewertungen in Verkehr gebracht (z. B. weil sie zwei verschiedene Verwendungszwecke abdecken), was sicherlich nicht Sinn des alternativen Wegs über die EOTA ist.

Schließlich ist die Studie zu dem Ergebnis gelangt, dass die EOTA nicht genügend Gewicht auf die Förderung der CE-Kennzeichnung innovativer Produkte legt, wobei auf die Notwendigkeit der Unterstützung der Technischen Bewertungsstellen und die Aufstellung klarer Leitlinien betreffend Europäische Bewertungsdokumente und Innovationen für Hersteller durch europäische Handelsverbände hingewiesen wird.

4.4 Kohärenz

In diesem Abschnitt wird die interne Kohärenz des Systems der EOTA sowie dessen Kohärenz mit dem gesamten System im Rahmen der BauPVO untersucht.

Die EOTA unterstützt die Koordinierung zwischen den Technischen Bewertungsstellen, und die Erstellung von standardmäßigen Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen hat insbesondere dazu beigetragen, die interne Kohärenz zu gewährleisten.

Das Tätigkeitsniveau der Technischen Bewertungsstellen ist sehr unterschiedlich, und die Studie kam zu dem Schluss, dass durch die Entwicklung bewährter Verfahren eine größere Kohärenz erreicht werden könnte. Wie bereits erwähnt, trägt eine unzureichende Zusammenarbeit zwischen den Technischen Bewertungsstellen zu einer ungerechtfertigten Zunahme von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen bei, die für die meisten Hersteller von Nachteil ist und Verwirrung bei den Verwendern stiftet.

Was die interne Kohärenz mit dem gesamten System im Rahmen der BauPVO betrifft, so ergänzt der Weg über die EOTA die vom CEN entwickelten harmonisierten europäischen Normen. Dennoch müssen zur Ergänzung dieser Analyse eine Reihe zusätzlicher Überlegungen angestellt werden:

Erstens deuten Indizien darauf hin, dass die große Akzeptanz der EOTA auf die mangelnde Leistung des hauptsächlichen Normungsweges zurückzuführen ist, insbesondere da der Weg über die EOTA, wie die Studie ergab, dazu beiträgt, die durch das Fehlen oder die Unvollständigkeit erschöpfend harmonisierter Normen, insbesondere für Bauprodukte mit geringen Marktanteilen oder „nicht standardisierte“ Produkte, verursachte Lücke zu schließen. Der stetige Anstieg der Zahl der Europäischen Bewertungsdokumente und Europäischen Technischen Bewertungen und insbesondere die bisweilen sehr hohe Zahl an Europäischen Technischen Bewertungen, die auf der Grundlage desselben Europäischen Bewertungsdokuments für bestimmte Produktbereiche ausgestellt werden, scheint dies zu bestätigen.

Zweitens war einer der Hauptgründe für die Eröffnung dieses alternativen Normungsweges die Möglichkeit der schnelleren Markteinführung innovativer Bauprodukte. Die überwiegende Verwendung von Basisdokumenten mit Inhalten, die auf die Bauprodukte-RL zurückgehen, sowie die Konzentration von Europäischen Technischen Bewertungen in nur sehr wenigen Produktbereichen und der beobachtete Mangel an disruptiven innovativen Produkten unter denjenigen mit Europäischen Technischen Bewertungen deuten darauf hin, dass der Weg über die EOTA nicht (oder nur sehr selten) genutzt wird, um dies zu unterstützen.

Schließlich weisen Europäische Bewertungsdokumente mit einer großen Anzahl von Europäischen Technischen Bewertungen, die auch über einen längeren Zeitraum (als Leitlinien für europäische technische Zulassungen und Europäische Bewertungsdokumente) auf dem Markt genutzt wurden, auf eine Stabilität hin, die zur Entwicklung einer harmonisierten Norm führen sollte.

Von den im Rahmen der Studie befragten 26 Technischen Bewertungsstellen antworten 12 auf die Frage, ob es Vorteile gäbe, wenn bestimmte Europäische Bewertungsdokumente zu harmonisierten Normen weiterentwickelt würden, mit „Nein“, vier mit „Ja“ und zehn mit „Ich weiß nicht“. Von den 39 Herstellern (alle Kunden der EOTA und Inhaber oder Antragsteller für eine Europäische Technische Bewertung), denen dieselbe Frage gestellt wurde, antworten 11 mit „Ja“, 12 mit „Nein“ und 16 mit „Ich weiß nicht“.³³

4.5 EU-Mehrwert

Die Bewertung des Mehrwerts des Wegs über die EOTA für die EU erfordert die Prüfung, ob Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten ähnliche oder bessere Ergebnisse und Auswirkungen hätten erzielen können.

Die Studie zeigt, dass die Technischen Bewertungsstellen den Mehrwert der EOTA für ihre Maßnahmen im Allgemeinen anerkennen, obwohl sie davon ausgehen, dass sich dieser Mehrwert durch Effizienz- und Effektivitätssteigerungen erhöhen ließe.

Was den EU-Mehrwert des Wegs über die EOTA zum System nach der BauPVO betrifft, so waren die im Rahmen der Studie befragten Hersteller nicht in der Lage, aussagekräftige Angaben zu den Kosten und Fristen im Zusammenhang mit alternativen nationalen Verfahren zu machen. In Ermangelung dieses Wegs würde jedoch die gegenseitige Anerkennung gelten. Dies könnte durchaus zu Verzögerungen und steigenden Kosten für die Vermarktung von Bauprodukten in mehreren Mitgliedstaaten führen, was wiederum den Zugang zum Binnenmarkt erschweren würde. Der wichtigste Vorteil des Wegs über die EOTA besteht darin, dass CE-Kennzeichnungen für Produkte auch ohne harmonisierte Normen vergeben werden können.

Die Hersteller haben auch über unerwartete Vorteile im Außenhandel berichtet, etwa dass eine CE-Kennzeichnung, egal ob auf der Grundlage harmonisierter Normen oder Europäischer Bewertungsdokumente, scheinbar als Qualitätszeichen angesehen wird. Dies ist zum Beispiel der Fall bei in Europa hergestellten Befestigungen (Produktbereich 33), deren Hersteller einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Konkurrenten aus Drittländern genießen.

Schließlich wurden bestimmte Leitlinien für die europäische technische Zulassung³⁴ oder Europäische Bewertungsdokumente von mehreren Drittländern als technische Vorschriften übernommen, was europäischen Unternehmen einen wichtigen Wettbewerbsvorteil auf dem internationalen Markt verschafft.

5. Schlussfolgerungen

Für die sieben in Artikel 31 Absatz 4 der BauPVO genannten Aufgaben, die in dem vorliegenden Bericht behandelt werden, deuten die Belege darauf hin, dass alle Aufgaben wahrgenommen wurden³⁵ und dass die finanzielle Unterstützung der EU gerechtfertigt ist.

Während des Untersuchungszeitraums hat der Weg über die EOTA durch die erforderliche Flexibilität die Umstellung von der Bauprodukte-RL zur BauPVO unterstützt.

Dennoch wurden auch mehrere strukturelle Mängel ermittelt:

³³ Siehe Seite 58 der Studie.

³⁴ So wird zum Beispiel die Leitlinie für europäische technische Zulassungen ETAG 001 in Australien, Neuseeland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada als Grundlage für technische Spezifikationen verwendet.

³⁵ Die EOTA hat keine Angaben gemacht, dass eine Technische Bewertungsstelle Aufgaben, die sie angeblich hätte erfüllen müssen, nicht wahrgenommen hat.

- Der Weg über die EOTA wird nur von wenigen Herstellern von Bauprodukten in Anspruch genommen. Darüber hinaus weisen die Tätigkeiten der EOTA eine sehr geringe Abdeckung in den drei möglichen Dimensionen (Produktbereiche, geografische Verteilung und mitwirkende Technische Bewertungsstellen) auf, und es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich diese Situation verbessert.
- Während der Weg der Europäischen Bewertungsdokumente in erster Linie darauf abzielte, einen schnelleren Markteintritt für innovative Produkte zu ermöglichen, bezieht sich die überwiegende Mehrheit der Europäischen Technischen Bewertungen nicht auf innovative Produkte, sondern auf bereits auf dem Markt befindliche Produkte.
- Außerdem gibt es starke Anzeichen dafür, dass der Weg über die EOTA vor allem von der unzureichenden Leistung des Normungssystems profitiert. Einige Europäische Bewertungsdokumente können sogar als auf alternativen Wegen entwickelte Normen angesehen werden. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich der Befestigungen, wo eine Leitlinie für europäische technische Zulassungen (derzeit in ein Europäisches Bewertungsdokument umgewandelt) die Grundlage für 25 % aller Europäischen Technischen Bewertungen darstellte.
- Die Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung von Europäischen Bewertungsdokumenten sind hoch, ebenso wie die Gebühren, die den Herstellern für die Ausstellung einer Europäischen Technischen Bewertung berechnet werden. Der Weg ist weiterhin teuer und nicht KMU-freundlich.

In Bezug auf die Verwaltung der EOTA sind folgende Bereiche verbesserungswürdig:

- Der Wettbewerb zwischen den Technischen Bewertungsstellen ist begrenzt, da keine Weitergabe von Wissen im Bereich der Bewertung und kein Austausch von bewährten Verfahren erfolgt, was die Beteiligung einer größeren Anzahl von Technischen Bewertungsstellen zu einem gewissen Grad einschränkt.
- Die Koordinierung der Verfahren im Zusammenhang mit der Zunahme von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen sowie die unzureichende interne Qualitätssicherung der Entwürfe von Europäischen Bewertungsdokumenten haben mehrfache Überprüfungen vonseiten der Kommission und der EOTA zur Folge und tragen somit erheblich zu Verzögerungen bei der endgültigen Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten und ihrer Bekanntgabe im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei.

Sollte eine Überarbeitung der BauPVO und des Harmonisierungssystems für Bauprodukte vorgeschlagen werden, sollten die Rolle der EOTA sowie der Weg über die EOTA im Rahmen der harmonisierten technischen Spezifikationen im Mittelpunkt der BauPVO eingehend analysiert und mit den Schlussfolgerungen der Bewertung der BauPVO³⁶ abgestimmt werden.

³⁶Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, SWD(2019) 1770.

Bereichscode	Produktbereiche
1	Produkte aus vorgefertigtem Normal-, Leicht- oder Porenbeton
2	Türen, Fenster, Fensterläden, Rollläden, Tore und Beschläge hierfür
3	Dichtungsbahnen einschließlich flüssig aufzubringender Abdichtungen und Bausätzen (zur Abdichtung gegen Wasser und/oder Wasserdampf)
4	Wärmedämmungsprodukte; Dämmverbundbausätze/-systeme
5	Strukturelle Lagerungen; Querkraftdorne für tragende Verbindungen
6	Schornsteine, Abgasleitungen und spezielle Produkte
7	Gipsprodukte
8	Geotextilien, Geomembranen und verwandte Erzeugnisse
9	Vorhangfassaden/Verkleidungen/geklebte Glaskonstruktionen
10	Ortsfeste Löschanlagen (Feueralarm-, Feuererkennungsprodukte, ortsfeste Löschanlagen, Feuer- und Rauchschutzsysteme und Explosionsschutzprodukte)
11	Sanitäreinrichtungen
12	Straßenausstattungen: Straßenausrüstung
13	Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmittel
14	Holzspanplatten und -elemente
15	Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel
16	Betonstahl/Bewehrungsstahl und Spannstahl für Beton (und Zubehörteile); Spannsysteme
17	Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse; Mauerwerkseinheiten, Mörtel, Zubehör
18	Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung
19	Bodenbeläge
20	Metallbauprodukte und Zubehörteile
21	Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen; Bausätze für innere Trennwände
22	Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile; Bausätze für Bedachungen
23	Produkte für den Straßenbau
24	Zuschlagstoffe
25	Bauklebstoffe
26	Produkte für Beton, Mörtel und Einpressmörtel
27	Raumerwärmungsanlagen
28	Rohre, Behälter und Zubehörteile, die nicht mit Trinkwasser in Berührung kommen
29	Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen
30	Flachglas, Profilglas und Glassteinerzeugnisse
31	Strom-, Steuer- und Kommunikationskabel
32	Dichtungsmassen für Verbindungen
33	Befestigungen
34	Bausätze, Gebäudeeinheiten, vorgefertigte Elemente
35	Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen; Flammschutzprodukte